

**ABWÄGUNGSTABELLE**

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
Erneute Beteiligung vom 20.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020

zum **BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**  
**BRUCKENWASEN, 3. Änderung, Plochingen**  
Entwurf vom: 10.09.2019

Stand: 31.03.2020

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<b>1</b>	<b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Eingang 13.02.2020</b>		
	B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-00868 vom 18.02.2019 sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Keine weitere Abwägung erforderlich.	Keine weitere Abwägung erforderlich.
<b>2</b>	<b>Verband Region Stuttgart Eingang 10.02.2020</b>		
	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin die Stellungnahme vom 14.02.2019. Regionalplanerische Belange sind nicht berührt. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	Keine weitere Abwägung erforderlich. Nach Inkrafttreten wird eine digitale Planfassung dem Verband Region Stuttgart übersendet.	Keine weitere Abwägung erforderlich.
<b>3</b>	<b>Landratsamt Esslingen Eingang 20.02.2020</b>		
	Das oben genannte Bebauungsplanverfahren dient der Ergänzung der Wohnbebauung im Plangebiet „Bruckenwasen- 1. Änderung“ in Form eines Wohngebäudes mit 18 Wohnungen in Verbindung mit der Erweiterung der bestehenden Tiefgarage auf dem Grundstück Flurstück-Nummer1868/19. Das ca. 1101 m <sup>2</sup> umfassende Plangebiet wird in nördlicher und westlicher Richtung durch eine gleichartige Wohnnutzung begrenzt. Im Osten		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	und Süden befindet sich der „Landschaftspark Bruckenwasen“. Das Landratsamt nimmt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 8 Abs. 1 BauGB anlässlich der Beteiligung gemäß § 8 Abs. 4a Absatz 3 wie folgt Stellung:		
3.1	I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA) 1. Oberirdische Gewässer Frau Griebel, Tel. 0711 3902-42484 Im Textteil unter Ziffer 7 wird der Wasserspiegel bei Extrem-Hochwasser fälschlicherweise mit 231,1 müNN angegeben. Der korrekte Wert gemäß Hochwassergefahrenkarte lautet 253,1 müNN, wie in der Stellungnahme vom 01.03.2019 mitgeteilt. Es wird um Korrektur gebeten.	Der Wert für den Wasserspiegel bei Extrem-Hochwasser wird im Textteil, Teil B Ziff. 7 gemäß der Stellungnahme korrigiert.	Änderung des Textteils Teil B Ziffer 7
3.2	2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Frau Haag, Tel. 0711 3902-42455 Zu diesem Fachbereich werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Keine weitere Abwägung erforderlich.	Keine weitere Abwägung erforderlich.
3.3	3. Grundwasser Frau Meißner, Tel. 0711 3902-42401 Die Stellungnahme vom 01.03.2019 behält ihre Gültigkeit. Es wird vor allem empfohlen, einen Hinweis einzufügen, dass der Tiefgaragenbodenflüssigkeitsdicht auszubilden ist.	Kenntnisnahme, Ziffer D des Textteils wird ergänzt.	Hinweis zur flüssigkeitsdichten Ausführung des Tiefgaragenbodens im Textteil Ziffer D aufnehmen.
3.4	II. Naturschutz Frau Trost, Tel. 0711 3902-42791 Zum Bebauungsplan bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung dargelegte Vermeidungsmaßnahme (Zeitraum für Gehölzrodungen) wird im Textteil unter Nummer 6.1 festgesetzt und ist bei der Umsetzung zu beachten.	Keine weitere Abwägung erforderlich.	Keine weitere Abwägung erforderlich.
3.5	III. Gewerbeaufsicht Herr Jungreitmeier, Tel. 0711 3902-41411 Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 01.03.2019 und des Ergebnisses der anschließenden Abwägung werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Keine weitere Abwägung erforderlich.	Keine weitere Abwägung erforderlich.
3.6	IV. Gesundheitsamt Herr Wagner, Tel. 0711 3902-41643 Nach Berücksichtigung der bisherigen Forderungen und Hinweise in der Stellungnahme vom 01.03.2019 werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Keine weitere Abwägung erforderlich.	Keine weitere Abwägung erforderlich.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3.7	<p>V. Amt für Geoinformation und Vermessung Frau Steimer, Tel. 0711 3902-41315 Bei den Grundstücken Flurstück-Nummern 1880 und 380/5 fehlen die Flurstück-Nummern. Die Lagebezeichnung Deizisau/ Plochingen fehlt beim Grundstück Flurstück Nummer 380/5. Beim Grundstück Flurstück-Nummer 1868/12 sind in den Gebäuden nicht alle Hausnummerndargestellt. Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nummer4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag (mit Monat und Jahresangabe) gebeten. Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen</p>	<p>Die Flurstücksnummern, Lagebezeichnungen und Hausnummern werden eingetragen.</p> <p>Die Quellenangabe und der Copyrightvermerk sind bereits entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ziffer 4 des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden Württemberg auf dem Plan vermerkt.</p>	Ergänzung der vom Amt für Geoinformation empfohlenen Punkte.
3.8	<p>VI. Straßenbauamt Frau Humpf, Tel. 0711 3902-41511 Das Plangebiet befindet sich an der Außenstrecke der Kreisstraße 1211 in Plochingen. Gegen die Planung, insbesondere die Reduzierung der Gebäudehöhe werden keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 01.03.2019 wird verwiesen</p>	Keine weitere Abwägung erforderlich.	Keine weitere Abwägung erforderlich.
3.9	<p>VII Abfallwirtschaftsbetrieb Herr Damsch, Tel. 0711 3902-41205 Nach Kenntnis des Abfallwirtschaftsbetriebs erfolgt die Bereitstellung der Müllbehälter beim ehemaligen Gartenschau Gelände an der Tiefgarage zu der Wohnbebauung. Sofern diese Handhabung für den Planbereich übernommen wird, bestehen keine Bedenken. Im Übrigen sind die allgemeinen Voraussetzungen einzuhalten. Diese sind Fahrstraßen ohne Gegenverkehr und ohne Haltebuchten sollten bei geradem Verlauf eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen. Dies ergibt sich aus der max. Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem Seitenabstand von je 0,5 m. Gerade Verkehrswege mit Gegenverkehr müssen mindestens 4,75 m Breite aufweisen. Die wichtigsten Grundlagen sind die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ DGUV 214-033, der DGUV 114-601 „Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 Abfallsammlung“, die RAST 06 „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (bitte Berücksichtigung, dass ein Wendehammer für Fahrzeuge &gt;10 m entsprechend größer angelegt werden muss) und der Aufsatz „Stadtplanung und Abfallwirtschaft“ aus den VKS-News von 09/2004. Die bereitgestellten Behälter müssen für die Müllabfuhr anfahrbar und frei zugänglich sein. Die Abholung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein, daher ist diese von entfernt liegenden Stellplätzen leider nicht möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stadt plant die Errichtung einer baulichen Anlage zur Aufnahme der Mülltonnen für die bestehenden Wohngebäude, welche bislang keine Abstellplätze für Mülltonnen haben. Diese bauliche Anlage ist im Bereich des Parkplatzes geplant. Auch für das geplante Bauvorhaben werden dort die Mülltonnen bereitgestellt. Der Vorhabenträger beteiligt sich an den Herstellungskosten der baulichen Anlage.</p> <p>Die Standorte der Sammelflächen liegen jeweils außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Durchführungsvertrag wird die Nutzungsverpflichtung für die Sammelflächen festgeschrieben. Es wird empfohlen, die Begründung in Punkt 6.5 entsprechend der Nutzungsverpflichtung der Sammelflächen durch das Neubauvorhaben zu konkretisieren.</p> <p>Die einschlägigen Vorschriften werden bei der Planung der Anlage beachtet.</p>	Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan in Punkt 6.5.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass auf Grund der wöchentlichen Biomüllabfuhr in den Sommermonaten bis zu drei Abfallarten gleichzeitig bereitgestellt werden müssen.</p>		
3.10	<p>VIII. Koordinierungsstelle Bauleitplanung Frau Balz, Tel. 0711 3902-42461 Klimaschutz</p> <p>Im Rahmen der Grobanalyse der Umweltbelange wird ausgeführt, dass unter anderem auf das Schutzgut Klima keine negativen Auswirkungen zu erwarten seien.</p> <p>Auf § 1a Absatz 5 BauGB wird hingewiesen, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Bebauungsplanänderung umfasst die Erhöhung der zulässigen Bebauung um ein Geschoss und die Erweiterung des Baufeldes um ca. 6,5m nach Süden. Die vom Ingenieurbüro Blaser durchgeführte Abschätzung der Umweltbelange kommt zu dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten sind.</p> <p>Der rechtskräftige Bebauungsplan hat bereits 1993 zum Schutz des Klimas umfangreiche Beschränkungen für die Verwendung von luftverunreinigenden Stoffen festgesetzt. Im Baugebiet Bruckenwasen sind deshalb Fernwärmeversorgungsleitungen verlegt worden. Der Anschluss und die Benutzung an das Versorgungsnetz wurden seinerzeit privatrechtlich in den Grundstückskaufverträgen vereinbart. Diese Regelung wird auch für die vorstehende Bebauungsplanänderung übernommen und im Grundstückskaufvertrag vereinbart.</p> <p>Das Gebäude erhält zudem eine kontrollierte Lüftung mit Wärme-Rückgewinnung.</p> <p>Zur Verbesserung des Mikroklimas wird zudem festgesetzt, dass die Dachflächen intensiv zu begrünen sind.</p> <p>Weitere Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken und dem Klimaschutz dienen sind in diesem eng begrenzten Plangebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Die Begründung soll in Punkt 3.8 entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Die Begründung soll entsprechend ergänzt werden.</p>
	<p>Relevanz von Normen und Richtlinien</p> <p>Im Textteil zu den planungsrechtlichen Festsetzungen werden unter Punkt 5.1 passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Der Plangeber muss im Besitz der Norm/ Richtlinie (DIN-Vorschrift) sein. In der Bebauungsplanurkunde muss darauf hingewiesen werden, dass die Stadt die Norm/Richtlinie zur Einsicht bereithält. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg reicht es aus, wenn in der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses darauf hingewiesen wird, dass die Technische Vorschrift in der Gemeinde zur Einsichtnahme vorliegt (VGH BW ,Urteil vom 02.08.2018 — 3 S 1523/16).</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Änderung erforderlich.</p> <p>In der Bekanntmachung zur Rechtskraft des Bebauungsplanes wird auf die entsprechende Möglichkeit der Einsichtnahme, hier insbesondere der DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) und der DIN 18005 hingewiesen.</p>	<p>Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die technischen Vorschriften wird in der Bekanntmachung hingewiesen.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<b>4</b>	<b>Unitymedia BW GmbH, Kassel 14.02.2020</b>		
	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser Glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	keine Abwägung erforderlich	Keine weitere Abwägung erforderlich
<b>5</b>	<b>Netze BW GmbH, Kirchheim 29.01.2020</b>		
	Zu der vorstehenden Planfassung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken	Keine weitere Abwägung erforderlich.	Keine weitere Abwägung erforderlich.
<b>6</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH 25.02.2020</b>		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:                      Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme über die Notwendigkeit der Anzeige von Baumaßnahmen. Keine weiteren Änderungen erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<b>7</b>	<b>Zweckverband Landeswasserversorgung Eingang 24.01.2020</b>		
	<p>wir bestätigen den Eingang der Unterlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.</p>	<p>Keine weitere Abwägung erforderlich.</p>	<p>Keine weitere Abwägung erforderlich.</p>
<b>8</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 Eingang 27.01.2020</b>		
	<p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den</p>		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.                      Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.                      Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.                      Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p>		
	<p>Raumordnung                      Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.                      Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Durch entsprechende und in Folge der Abwägung zur 1. Auslegung nochmals ergänzte Ausführungen in der Begründung wurde die Erforderlichkeit, die Anpassung an die Ziele der Raumordnung, der Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung sowie die Behandlung des Umweltschutzes bereits in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs vom 10.09.2019 dargestellt. Es besteht kein weiterer Ergänzungsbedarf.                       Nach Abschluss des Verfahrens erhält das Regierungspräsidium eine digitale Fassung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
<b>9</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42 Eingang 20.02.2020</b>		
	<p>vielen Dank für die Beteiligung in dem oben genannten Verfahren. Da der Bereich des oben genannten Bebauungsplans gemäß § 9 FStrG und § 22 StrG außerhalb der Anbauverbotszonen liegt, bestehen von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart keine Einwendungen.                      Mit freundlichen Grüßen                      Karsten Grothe                      RPS, Ref. 42                      (Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen)</p>	<p>Kenntnisnahme der Lage außerhalb der Anbauverbotszone.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Aufgestellt: Vermessungsbüro Joachim Sigmund in Zusammenarbeit mit dem Verbandsbauamt Plochingen, 31.03.2020